

RICHTLINIE FÜR DIE HOLZNUTZUNG

vom 15. Mai 2023

ersetzt die Richtlinie für die Holznutzung vom 3. März 2022

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991: Art. 20-22

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986: Art. 7, 17

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992: Art. 20, 34

Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 17. Februar 1997: Art. 29, 30

Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 25. November 1997: § 19

2. ZIELE

Die Nachhaltigkeit im Schaffhauser Wald ist langfristig zu gewährleisten. Folgende Zielsetzungen werden kontrolliert:

- Nachhaltige Holznutzung zur Förderung der Widerstandskraft und Regenerationsfähigkeit des Waldes unter Berücksichtigung der Arten- und Strukturvielfalt;
- Schaffung naturnaher, standortgerechter, leistungsfähiger sowie anpassungsfähiger Waldbestände;
- Langfristige Sicherung der Waldleistungen für die Bevölkerung.

Die Kontrolle der Nachhaltigkeit erfolgt über den Hauungsplan sowie die Nutzungskontrolle.

3. HAUUNGSPLAN

Alle Massnahmen mit Holzanfall inkl. Entwicklungsstufe «starkes Stangenholz» ($d_{\text{dom}} \geq 20$ cm) sind im Hauungsplan (Programm der Holznutzung) bis spätestens am **15. Juni** im Waldportal mit entsprechendem Eingriffsjahr und Nutzungsperiode durch den Revierförster einzutragen und dem Kreisforstmeister zur Prüfung einzureichen. Die geschätzte Nutzungsmenge [sv] ist einzugeben.

Der Kreisforstmeister kontrolliert die Übereinstimmung mit den Zielen der forstlichen Planung sowie die Nachhaltigkeit der geplanten Massnahmen und genehmigt den Hauungsplan innert eineinhalb Monaten nach Eingabe, spätestens bis am 31. Juli.

4. MASSNAHMENUMSETZUNG

4.1. Anzeichnung

Die Anzeichnung der einzelnen Massnahmen basiert auf dem Hauungsplan und erfolgt unter der Leitung des zuständigen Försters. Der zuständige Kreisforstmeister wirkt i.d.R. in folgenden Fällen bei der Anzeichnung mit:

- Bei Massnahmen in nationalen, kantonalen und kommunalen Schutzobjekten oder in Sonderwaldreservaten;
- Bei Massnahmen im Schutzwald;
- Situativ bei Massnahmen, die mit Bundes- oder Kantonsgeldern unterstützt werden.

Sämtliche angezeichneten Bäume ab einer Kluppschwelle von BHD 16 cm (Kluppe Stufe 1) sind in einem Anzeichnungsformular festzuhalten.

Liegt der Holzschlag in seiner Ausdehnung [ha] oder Nutzungsmenge [sv] deutlich über der bewilligten Menge im Hauungsplan, ist die Abweichung dem zuständigen Kreisforstmeister mitzuteilen und vor der Schlagbewilligung und -ausführung zu besprechen. Dies gilt auch für zusätzliche, nicht im Hauungsplan genehmigte Massnahmen.

4.2. Schlagbewilligung

Im öffentlichen sowie im privaten Wald prüft der Revierförster die Massnahmen gemäss Richtlinie und reicht diese vor der Ausführung über das Waldportal beim Kantonsforstamt zur Bewilligung ein. Bei allen Massnahmen im Schutzwald ist ein NaiS-Formular vor der Schlagbewilligung auszufüllen.

Der Kreisforstmeister muss **vor** der Massnahmenausführung die Schlagbewilligung prüfen und im Waldportal erteilen. Die Holzlisten bzw. allfällige Rechnungskopien sind nach Massnahmenausführung bei der entsprechenden Massnahme im Waldportal anzufügen, die stehende Nutzungsmenge ist entsprechend einzutragen resp. zu ergänzen.

Im Privatwald erfordern Holznutzungen mit einem Holzanfall von jährlich mehr als 30 m³ oder Holznutzungen auf isolierten Waldflächen, die kleiner sind als eine Hektare sind, eine Bewilligung des zuständigen Revierförsters. Dieser teilt dem Privatwaldbesitzer den Entscheid über die Schlagbewilligung, Beitragsberechtigung sowie allfällige Anordnungen mit. Die Massnahmenvollzugskontrolle und vollständige Dokumentation im Waldportal obliegt ebenfalls dem Revierförster.

Die Vollständigkeitskontrolle aller ausgeführten Massnahmen inkl. allfälliger Zwangsnutzungen sowie allfälligen Beitragsanträgen ist dem Kreisforstmeister bis spätestens am **30. September per Mail** zu bestätigen.

4.3. Nutzungskontrolle und Forststatistik

Die Werte für die **Nutzungskontrolle** (Stehendnutzung) sowie für die kantonale Waldstatistik und Schweizerische Forststatistik (Liegendnutzung) werden direkt in Listen aus dem Waldportal durch den Revierförster zusammengezogen. Die Nutzungskontrolle ist **Ende Forstjahr** (betriebsspezifische Auswertungsperiode) jedoch spätestens bis am **30. September** im Waldportal einzutragen. Die **kantonale Waldstatistik** ist bis am **31. Januar**, die **Schweizerische Forststatistik** bis am **31. März** online gemäss vorgängig zugesandten Informationen nachzuführen.

Der Kreisforstmeister überprüft die gemeldete Nutzungsmenge auf Abweichungen zum Hauungsplan, zur Schlaganzeichnung und zum Hiebsatz. Er führt die Nutzungsbilanz über die aktuelle Betriebsplanperiode (Nachhaltigkeitskontrolle) und lässt die aktuelle Bilanz (Einsparung/Übernutzung) den Förstern jährlich zukommen.

4.4. Umgang mit Zwangsnutzungen

Als Zwangsnutzungen gelten sämtliche Nutzungen, welche nicht aufgrund einer waldbaulichen Planung, sondern infolge eingetretener Schadereignisse (z.B. Windwurf, Trockenheit, Insekten, usw.) dem Wald entnommen werden. Ab einer halben Hektar Flächengrösse sind diese vor der Räumung vom Kreisforstmeister bewilligen zu lassen.

Zwangsnutzungen sind spätestens einen Monat nach dem Eintreten des Schadereignisses im Waldportal unter «phytosanitäre Massnahmen» zu erfassen und den entsprechenden Ursachen zuzuweisen. Zwangsnutzungen müssen bewilligt werden.

4.5. Kahlschlag

Als Kahlschlag gilt eine vollständige oder weitgehende Nutzung eines Bestandes auf einer Fläche grösser als 50 Aren (0.5 ha) ohne gesicherte Verjüngung mit freilandähnlichen Bedingungen.

Das Gesuch um eine Ausnahmegewilligung eines Kahlschlages hat durch den zuständigen Revierförster in schriftlicher Form (Begründung und Übersichtsplan) an das Kantonsforstamt zu erfolgen. Das Kantonsforstamt teilt dem Gesuchsteller den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich mit.

Kantonsforstamt



Urban Brüttsch

Kantonsforstmeister